

# Informationen zum Thema ,Prüfungsanspruch‘

Verlust des Prüfungsanspruchs, drohende Exmatrikulation oder Rückmeldesperre sind häufige Anlässe für die Beratung

Die hier zusammengestellten Informationen zum Thema ‚Prüfungsanspruch‘ zeigen Handlungsmöglichkeiten auf, die sich an Studierende aller Studiengänge richten.

Bitte beachten Sie: Die Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen sind unterschiedlich. Die hier aufgeführten Informationen sind allgemeiner Art, d.h. es kann nicht automatisch auf einen spezifischen Studiengang geschlossen werden. Grundlage hierfür ist immer die für Sie gültige Prüfungsordnung. Es gehört zu Ihrer Aufgabe bzw. Sie sind verpflichtet, die Prüfungsregeln, wie z.B. Fristen sowie Ihren Studienstand im Blick zu haben und zu überprüfen. Ebenso müssen Sie dafür sorgen, dass dem Studierendensekretariat Ihre aktuellen Kontaktdaten vorliegen.

## **Inhaltsübersicht**

1. Wie können Sie den Prüfungsanspruch behalten?
2. Was tun, wenn das Studium ‚in Gefahr‘ ist?
3. Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten
4. Mustervorlage für eine Antragstellung

# 1. Wie können Sie den Prüfungsanspruch behalten?

Mit der Zulassung zu einem Studiengang erhalten Sie automatisch das Recht, in diesem Studiengang Prüfungen zu absolvieren. Dies geschieht auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Bewegen Sie sich im Rahmen der Regeln, welche die Prüfungsordnung vorgibt, können Sie das Studium erfolgreich zu Ende bringen.

Hierfür gilt es insbesondere Folgendes zu beachten:

## Prüfungsfristen

In einem Großteil der Studiengänge gelten Fristen für bestimmte Prüfungen. Das heißt, bestimmte Module oder Prüfungen müssen bis zu einer in der Prüfungsordnung benannten Frist bestanden sein, wie z.B. die Orientierungsprüfung oder die Zwischenprüfung. In manchen Studiengängen gibt es auch eine Studienstudienhöchstdauer bzw. einen fest definierten Zeitpunkt für die letzte Prüfungsleistung (wie z.B. die Bachelorarbeit). Bitte informieren Sie sich über die für Sie geltenden Prüfungsfristen in Ihrer Prüfungsordnung. In den Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge finden Sie die Prüfungsfristen im *Allgemeinen Teil* der Prüfungsordnung. Die Module, die zu bestimmten Prüfungen gehören, werden im *Besonderen Teil* der Prüfungsordnung benannt.

In vielen Studiengängen bestehen Module aus verschiedenen Teilleistungen. Informationen hierzu finden Sie im Modulhandbuch. Bitte beachten Sie, dass ein Modul erst dann abgeschlossen ist, wenn alle Teilleistungen erbracht sind.

Falls Sie für Ihren Studiengang fremdsprachliche Voraussetzungen nachzuholen haben, beachten Sie bitte die Fristen, die hierfür in der Prüfungsordnung benannt sind. Für das Erlernen einer Fremdsprache erhalten Sie in der Regel einen angemessenen Zeitausgleich bei allen studienbezogenen Fristen. Bitte informieren Sie Ihr Prüfungsamt frühzeitig (möglichst im ersten Fachsemester), wenn Sie Fremdsprachen nachholen müssen, damit Ihnen verlängerte Fristen gewährt werden.

## Verlängerung von Prüfungshöchstfristen aufgrund der Corona-Situation

Aufgrund der Corona-Pandemie gewährt das Landeshochschulgesetz eine Verlängerung von Prüfungshöchstfristen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://uni-tuebingen.de/de/174693#c1054563>

## Anzahl der Wiederholungsversuche

Sie haben die Möglichkeit nicht bestandene Prüfungsleistungen mindestens ein Mal zu wiederholen. Die Anzahl der Wiederholungsversuche und Wiederholungsmodalitäten sind in der Prüfungsordnung festgeschrieben. Bitte beachten Sie insbesondere die Abschnitte zur Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung und zu weiteren Prüfungen. Bei Modulen, die zur Orientierungsprüfung oder zur Zwischenprüfung gehören, kann die Anzahl an möglichen Wiederholungsprüfungen im Vergleich zu anderen Modulen abweichen.

## **Fristgerechte Einreichung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Nachweisen fremdsprachlicher Voraussetzungen**

Die Erfassung der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in den meisten Fächern / Prüfungsämtern über ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem. Hier werden Ihre erbrachten Studienleistungen ohne Ihr Zutun an das dafür zuständige Prüfungsamt übermittelt. Bei einzelnen Studiengängen befindet sich das Prüfungsverwaltungssystem noch in der Umstellung. In diesen Studiengängen müssen Sie Ihre Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen fristgerecht selbst beim Prüfungsamt einreichen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig, ob Letzteres bei Ihnen der Fall ist.

Wenn Sie einen Studiengang studieren, für den fremdsprachliche Voraussetzungen vorgesehen sind, so sollten Sie in der Prüfungsordnung nachlesen, bis zu welchem Zeitpunkt diese zu erbringen bzw. nachzuweisen sind. Der Nachweis sollte fristgerecht im Prüfungsamt eingereicht werden.

## **Studieren mit chronischer Erkrankung oder Behinderung**

Studierende mit einer chronischen Erkrankung oder Behinderung studieren unter besonderen Bedingungen. Um dadurch entstehende Nachteile zu kompensieren, gibt es die Möglichkeit, für Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Zukunft liegen, einen Nachteilsausgleich zu beantragen.

Weitere Informationen zum Thema ‚Nachteilsausgleich‘ finden Sie hier:

<https://uni-tuebingen.de/de/169590#c985287>

## **Studieren mit Kind oder Pflegeaufgaben**

Ein Studium mit Kind oder mit Pflegeaufgaben bringt besondere Herausforderungen mit sich. Deshalb gibt es verschiedene Möglichkeiten für Studierende dieser Zielgruppe, die Rahmenbedingungen ihres Studiums auf ihre individuelle Situation anzupassen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig. So haben bspw. Studierende mit Kind die Möglichkeit Urlaubssemester zu beantragen, in denen auch Leistungen erbracht werden können.

Weitere Informationen für Studierende mit Kind:

<https://uni-tuebingen.de/de/41970>

Weitere Informationen für Studierende mit Pflegeaufgaben:

<https://uni-tuebingen.de/de/58968>

## **2. Was tun, wenn das Studium ‚in Gefahr‘ ist?**

**Was können Sie tun, wenn Ihnen die Frist, die in der Prüfungsordnung genannt ist, nicht ausreicht?**

Ist der Grund für die Überschreitung der Frist nicht von Ihnen zu verantworten (wie z.B. im Falle von Krankheit, Pflege eines Kindes / Angehörigen), so können Sie einen Antrag mit einer Bitte um Fristverlängerung formulieren. Diesen richten Sie schriftlich mit Originalunterschrift über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss Ihres Faches und legen ggf. ent-

sprechende Nachweise bei (z.B. Atteste). Der Antrag sollte so formuliert sein, dass die Begründung für Außenstehende nachvollziehbar ist. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite der Information.

### **Was können Sie tun, wenn Sie vor dem letzten Prüfungsversuch stehen?**

Planen Sie genügend Zeit für eine solide Vorbereitung der Prüfung ein. Unterstützung in Bezug auf Lernmethoden, Zeitmanagement und für die mentale Prüfungsvorbereitung geben die Zentrale Studienberatung (ZSB) sowie die Psychotherapeutische Beratungsstelle des Studierendenwerks Tübingen Hohenheim.

### **Was passiert und was können Sie tun, wenn Sie die Prüfungsfrist bereits überschritten oder wenn Sie zu viele Prüfungsversuche nicht bestanden haben?**

Diese Situation wird in den Prüfungsämtern unterschiedlich gehandhabt.

Es ist möglich, dass Sie vom Prüfungsamt einen Bescheid erhalten, in dem die Fristüberschreitung bzw. die überschrittene Anzahl der Wiederholungsversuche mit ihren Konsequenzen benannt ist, d.h. in dem Bescheid erfolgt die Mitteilung über den Verlust des Prüfungsanspruchs. Sie haben nun den Zeitraum der im Bescheid angegebenen Widerspruchsfrist, um auf den Bescheid zu reagieren. Sollten Sie innerhalb der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch einlegen, so treten die im Bescheid genannten Konsequenzen in Kraft.

Sind die im Bescheid dargelegten Gründe für die Fristüberschreitung nicht von Ihnen zu verantworten (z.B. wie im Falle von Krankheit, Pflege eines Kindes / Angehörigen, oder andere Gründe), so können Sie innerhalb der im Bescheid genannten Frist Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss in schriftlicher Form mit Originalunterschrift (nicht per Mail oder Scan) eingereicht werden. Er richtet sich an die Stelle, die den Bescheid ausgestellt hat. Der Widerspruch sollte so formuliert sein, dass die Begründung für Außenstehende nachvollziehbar ist und ggf. mit entsprechenden Nachweisen belegt werden (z.B. Atteste).

In manchen Fällen erfolgt vor der Zustellung eines Bescheides eine Rückmeldesperre für das kommende Semester. Im Falle von Fristüberschreitung / Überschreitung Anzahl der Wiederholungsversuche / Verlust des Prüfungsanspruches, sollten Sie Kontakt zum Prüfungsamt des Faches aufnehmen und den Grund der Rückmeldesperre erfragen.

## 3. Anlaufstellen und Beratungsmöglichkeiten

### Prüfungsämter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Prüfungsämtern sind zuständig für Fragen rund um die Prüfungsverwaltung der jeweiligen Studiengänge. Sie können Ihnen z.B. Auskünfte über Ihre erbrachten und fehlenden Prüfungsleistungen geben.

Eine Liste der Prüfungsämter finden Sie unter: <https://uni-tuebingen.de/de/120435>

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln die Zuständigkeit für Anträge auf Wiederherstellung des Prüfungsanspruchs. Anträge sind in der Regel über das für Sie zuständige Prüfungsamt an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n zu richten.

### Studienfachberaterinnen und Studienfachberater

Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sind Ansprechpartner für inhaltliche Fragen und Details der jeweiligen Studiengänge. Sie können mit Ihnen Ihre Situation aus der fachlichen Perspektive besprechen.

Die Kontaktdaten der Studienfachberater/innen finden Sie auf der nachfolgenden Seite: [www.uni-tuebingen.de/de/92](http://www.uni-tuebingen.de/de/92)

### Die Zentrale Studienberatung (ZSB)

Der Verlust des Prüfungsanspruchs kann Sie in eine Situation bringen, die viele Fragen aufwirft und Entscheidungen von Ihnen verlangt. Dies können sowohl administrative, formale Fragen sein, wie auch ganz persönliche Fragen.

*Beispiele hierfür könnten sein:*

- Welche Auswirkungen hat der Verlust des Prüfungsanspruchs auf mein Studium?
- Welche administrativen Schritte sind zu erledigen?
- Welche Möglichkeiten habe ich meinen Prüfungsanspruch zurück zu bekommen?
- Wie muss / kann ein Antrag aussehen? Wie kann es für mich weitergehen?
- Wie kann ich in einen anderen Studiengang wechseln?
- Will ich überhaupt weiterstudieren?
- Wo sehe ich meine Perspektiven?
- Was brauche ich für eine Neuorientierung/Neuanfang?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Studienberatung informieren und beraten neutral und ergebnisoffen. Die Beratung ist vertraulich, d.h. sie unterliegt der Schweigepflicht. In der Beratung entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen individuelle Lösungswege. Ver-

einbaren Sie einen Termin oder kommen Sie in dringenden Fällen direkt in die Beratung ohne Voranmeldung:

**Zentrale Studienberatung (ZSB)**

Wilhelmstr. 11, 2. OG.

72074 Tübingen

+49 7071 29-72555

zsb@uni-tuebingen.de

[www.uni-tuebingen.de/zsb](http://www.uni-tuebingen.de/zsb)

## **Beratung für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung**

Studierende mit chronischer Erkrankung oder einer Behinderung haben die Möglichkeit, sich in der Zentralen Studienberatung spezifisch für Ihre Situation beraten zu lassen.

**Zentrale Studienberatung (ZSB)**

**Beratung für Studierende mit chronischer Erkrankung oder Behinderung**

Beraterinnen: Katrin Motta (Dipl. Psych.), Carmen Schüssler (Dipl.-Theol.)

Wilhelmstr. 11, 2.OG

72074 Tübingen

+49 7071 29-72555

zsb@uni-tuebingen.de

<https://uni-tuebingen.de/de/89>

## **Familienbüro**

Studierende mit Kind und Studierende mit Pflegeaufgaben finden auf den Internetseiten des Familienbüros gebündelt Informationen zu Anpassungsmöglichkeiten, die für ein Studium wahrgenommen werden können (z.B. Beurlaubung). Zudem gibt es die Möglichkeit sich individuell beraten zu lassen:

**Familienbüro**

Wilhelmstraße 19, Raum 029

72074 Tübingen

Telefon +49 7071 29-74961

familienbuero@uni-tuebingen.de

<https://uni-tuebingen.de/de/39962>

#### **4. MUSTER für einen Antrag** Der Antrag ist fristgerecht mit Original- unterschrift einzureichen.

**Ein Einreichen des Antrags per Mail ist möglich, wenn der unterschriebene Antrag als PDF Datei angehängt ist und mit der studentischen E-Mail-Adresse kommuniziert wird.**

Name des Absenders  
Straße, PLZ Wohnort  
Telefon, E-Mail  
Matrikelnummer

An Herrn / Frau  
Titel + Name der/s Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
über das Prüfungsamt xy  
Strasse  
PLZ Ort

Ort und Datum

#### **Antrag auf ... (z.B. Fristverlängerung) im Studiengang xy**

Sehr geehrter Herr / Frau ...,

Schilderung des Ist-Zustandes:      Wer bin ich?  
Was studiere ich? In welchem Semester bin ich?  
Was ist mein momentanes Problem (formale Beschreibung: z.B. Verlust des Prüfungsanspruches aufgrund ...)?

Wie kam es zu der Situation?      Erklärung wie es zu dem Problem kommen konnte (ggf. mit Studienverlaufsplan).

Was will ich beantragen?      Formulierung des Antrags

Was ändert sich zur vorherigen Situation (Aussicht auf Erfolg)?  
Beschreibung der Maßnahmen, die ergriffen wurden / werden, um das Problem in den Griff zu bekommen?  
Beschreibung wie eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums möglich erscheint.

Abschlussatz

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Ggf. Anlagen z. B.:

- Attest(e) im Original (ärztliches Attest, Attest einer Therapeutin/Therapeuten etc.)
- Individuelle Studienverläufe (zur übersichtlichen tabellarischen Darstellung zurückliegender oder geplanter Studienabläufe)